

müssen Lehrer Klassenarbeiten selber korrigieren?

Beitrag von „weeki“ vom 15. Juni 2017 17:41

Kann das jemand bestätigen? mit Paragrafen im Gesetz?

Oder kann ein Lehrer wie ein Prof an der Universität einen Studenten einstellen, der das macht?

Beitrag von „Seph“ vom 15. Juni 2017 18:13

Zitat von weeki

Kann das jemand bestätigen? mit Paragrafen im Gesetz?

Oder kann ein Lehrer wie ein Prof an der Universität einen Studenten einstellen, der das macht?

Aufgrund der Fragestellung i.V.m. der unmittelbar vorher erfolgten Anmeldung, gehe ich davon aus, dass die Forenregeln hier nicht eingehalten wurden und die Frage nicht von einer Lehrkraft oder angehenden Lehrkraft stammt. Ungeachtet dessen: eine solche Einschränkung existiert m.E. nicht und wäre insbesondere dann problematisch, wenn eine Lehrkraft krankheitsbedingt ausfällt. Hier ist es regelmäßig erforderlich, dass andere Personen Korrekturen übernehmen.

Welchen Hintergrund hat die Fragestellung? Um welches Bundesland geht es hier?

Beitrag von „weeki“ vom 15. Juni 2017 18:19

Seph: du kannst deine Behauptung nicht rechtlich absichern? Vielen Dank für den Beitrag.

Kann das jemand (rechtlich abgesichert) verifizieren?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 15. Juni 2017 18:40

weeki, wenn du eine rechtlich abgesicherte Aussage bekommen möchtest, solltest du dein Bundesland angeben.

kl. gr. frosch, Moderator

Beitrag von „Schantalle“ vom 15. Juni 2017 18:42

Ich weiß nicht, ob es irgendwo einen Passus gibt, der das Korrigieren durch die Lehrkraft schwarz auf weiß festhält. Es ist aber doch so, dass der Lehrer herausfinden muss, was seine Schüler an Lernzielen erreicht haben. Dafür muss er soundsoviele Klassenarbeiten schreiben. Er/sie legt dafür einen Bewertungsmassstab fest, berücksichtigt verschiedene Operatoren usw., es ist also theoretisch gar nicht möglich, dass ein Student/Fremder korrigiert. Multiple Choice o.ä., was jeder mit einer Schablone auswerten könnte (zudem noch anonym, was geht den Student die Leistungen Einzelner an) ist definitiv nicht adäquat für eine [Klassenarbeit](#).

Die Frage ist m.E. so, als ob jemand fragte "steht irgendwo schwarz auf weiß, dass der Schornsteinfeger nicht die Laborergebnisse meines Abstrichs auswerten darf?"

Beitrag von „Morse“ vom 15. Juni 2017 18:46

weeki:

Dir geht es wohl darum, ob ein nicht-Lehrer Korrekturen für einen Lehrer übernehmen könnte - quasi outsourcing - auch wenn Du das nicht genannt hast. Das Lehrer für Kollegen einspringen müssen wurde ja bereits genannt.

Ich finde keinen Text, in dem das explizit genannt wird. Das liegt sicher auch daran, dass das selbstverständlich ist und sich auch aus anderen Zusammenhängen ergibt, wie z.B. dass die Bildung von Noten eine hoheitliche Aufgabe oder in z.B. in der Notenbildungsverordnung von B.-W. die Rede ist von den "Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer".

Stell Dir selbst die Frage: Müssen Polizisten selber verhaften? Oder kann ein Polizist, so wie ein Prof. an der Uni einen Studenten einstellen, der das macht? Kann das jemand bestätigen? Mit Paragraphen im Gesetz?

(Hoffe natürlich insgeheim, dass jmd. nun das Gegenteil belegt - das wäre schon lustig)

Beitrag von „Meike.“ vom 15. Juni 2017 19:02

Ergibt sich der Logik nach unter anderem aus den Schulgesetzen und den Verordnung der Gestaltung des Schulverhältnisses, in denen in den meisten BL mehr oder weniger ähnlich steht "der Lehrer unterrichtet, bewertet und berät (...) in pädagogischer Freiheit (...) Auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Konferenzbeschlüsse" - das heißt in der Konsequenz, er tut es selbst. Dazu kommen noch Verordnungen oder Erlasse, die regeln, dass bei der Benotung und Bewertung der Unterrichtsstoff in bestimmter Weise mit einbezogen oder Aufgaben auf einer Unterrichtsreihe basieren müssen und Ähnliches. Das geht ja logisch nur, wenn man darum weiß,. i.e selbst unterrichtet hat.

Delegiert werden kann es im Notfall, also wenn jemand ausfällt und es sonst gar keine Noten oder unzulässig zustande gekommene Noten (kein schriftlicher Leistungsnachweis o.ä.) gäbe, aber dann übernimmt der vertretende Kollege ja auch meist den Unterricht / die Verantwortung für die Lerngruppe. Externe Auslagerung ist nicht zulässig.

Weiß ich genau, hab zu Zeiten mit vollem Deputat D/E Oberstufe und mehr als 1000 Stunden Korrekturen im Jahr schon mal daran herumgeforscht, weil ich diese endlosen Qualkorrekturen zugunsten besserer Unterrichtsvorberitung/Beratung und Lebensqualität nur ZU GERNE ausgelagert hätte. Zur Not hätt ich auch wen dafür bezahlt 😊

Ist nich.

weeki, bsit du Lehrer/in?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Juni 2017 08:43

In der ADO NRW in §10 wird die Korrektur von Klassenarbeiten als eine unserer Aufgaben bezeichnet.

Das Verbot der Weitergabe von Klassenarbeiten an Dritte, womöglich außerschulische Personen dürfte durch die Datenschutzverordnung geregelt sein.

Würde jemand Drittes die Arbeiten korrigieren und Leistungsnoten vergeben, dann hätte er auch Einblick in die entsprechenden Daten - ein Schutz derselben wäre dann nicht mehr möglich.

Beitrag von „Bunterrichter“ vom 16. Juni 2017 09:07

Mögliche Problemfelder:

- Datenschutz
- Weniger Übersicht über Leistungen von deiner Seite
- Sicherstellung fairer Benotung (wenn du dem "Studenten" auch ein Beurteilungsschema gibst kannst du es ja gewissermaßen fast gleich wieder selbst machen)
- Was tun bei Reklamationen? Wie begründest du, warum du wie benotet hast?
- Ideologische Retouren ("Wie können Sie nur!")

Gesetzlich fällt mir zumindest in Österreich nichts konkretes dagegen ein, aber es dürfte weniger Aufwand sein, sich die Beurteilung der Klausuren vor der Klausur schon klar durchzuüberlegen und dann ein einfaches Schema zu haben diese zu bewerten, so hab ichs immer gemacht.

Ein Bunterrichter

Beitrag von „weeki“ vom 16. Juni 2017 09:37

@ morse : ja ein Polizist darf jemand anders zum verhafteten schicken. Die geschickte Person muss nur auch die Qualifikation haben.

Bolzbolt: danke nach sowas habe ich gesucht.

@ Meike: was im Notfall gilt, gilt auch regulär. Das Gesetz unterscheidet ja nicht zwischen "Arm gebrochen und nicht Arm gebrochen".

Bunterrichter: man kann kann den namen einer Klassenarbeit auch schwärzen.

Beitrag von „kecks“ vom 16. Juni 2017 09:46

- a) du bräuchtest auskünfte für jede schulform in jedem bundesland extra. so pauschal ist das käse. lies dich doch mal in die grundlagen des schulrechts ein.
- b) bist du die nase, die auf fb das als lehrerdienstleistung verkaufen will? die dann von usern auf die rechtliche problematik hingewiesen wurde? falls ja - du bist hier nicht schreibberechtigt.
- c) zumindest in deutsch ab mittelstufe am gymnasium halte ich es für unmöglich bis sehr schwierig, ernsthaft jemand anderen als die unterrichtende lehrkraft mit der korrektur zu

beauftragen. du kannst nicht wirklich ein faires, qualifiziertes wortgutachten backen, wenn du die reihe nicht unterrichtet hast, selbst wenn du deutschlehrer im selben bundesland in derselben schulform mit unterrichterfahrung wärst. und in deutsch fallen die am meisten nervenden korrekturberge an.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Juni 2017 09:47

Im Hochschulgesetz NRW habe ich einen direkten Passus dieser Art nicht gefunden. Die Aufgabenfelder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Kompetenzbereiche der Professoren legen jedoch nahe, dass die Professoren ihren WM die Korrektur von Klausuren oder Hausarbeiten übertragen können.

Beitrag von „Valerianus“ vom 16. Juni 2017 09:53

Dein Argument zu Bolzbold ist nicht passend, was sich aus den Dienstpflichten- und Rechten von Professoren relativ einfach herleiten lässt. Die Pflicht zur Korrektur von Prüfungen ergibt sich aus der Lehrverpflichtung zu der auch die Abnahme von Prüfungen gehört. Gleichzeitig ist ein Professor (im Gegensatz zu einem Lehrer) weisungsfrei in Bezug auf Forschung und Lehre und hat ein Anrecht auf (auch personelle) Grundausstattung seines Lehrstuhls, die er zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten benötigt. Da Prüfungen eine dienstliche Pflicht sind, darf er seine Grundausstattung (Postdocs, Doktoranden, SHKs) auch zur Korrektur von Klausuren nutzen, ist aber letztlich für die korrekte Durchführung dieser Klausur dennoch persönlich verantwortlich. Datenschutzrechtlich ist das auch kein Problem, da all diese Personen genauso wie der Professor Angestellte im öffentlichen Dienst sind, die den Datenschutz befolgen müssen. Wenn du das Land also dazu bekommst dir einen Korrekturassistenten anzustellen, sollte da nichts dagegen sprechen.

Dein Argument zu Meike ist aus den o.g. Gründen nicht stichhaltig, da immer andere Angestellte/Beamte des ÖD übernehmen (und sie das auf Weisung des Dienstvorgesetzten (Schulleitung) tun).

Dein Argument zu morse passt ebenfalls nicht, da in Deutschland zwar jede Person vorläufig festnehmen darf (§127 Stpo), aber ein Polizist darf diese hoheitliche Aufgabe nicht einfach an jemand anderen delegieren. Vielleicht verwechselst du das mit den USA, da darf ein Sheriff in manchen Bundesstaaten tatsächlich Zivilisten kurzzeitig zu Deputies ernennen, womit sie dann hoheitlich tätig werden dürfen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 16. Juni 2017 09:59

Und wer - außer einem Lehrer - hat nun die volle Qualifikation für die Korrektur einer Klassenarbeit?

Namen schwärzen? Erscheint mir jetzt wenig praktikabel.

Beitrag von „Seven“ vom 16. Juni 2017 10:15

Zitat von weeki

@ morse : ja ein Polizist darf jemand anders zum verhaften schicken. Die geschickte Person muss nur auch die Qualifikation haben.

Falls Du überhaupt Lehrer bist, weeki, dann hoffentlich kein Deutschlehrer. Oder Du schreibst im Netz mit "angepasster" Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Zitat von DeadPoet

Namen schwärzen? Erscheint mir jetzt wenig praktikabel.

Wie sieht es denn in den Bundesländern aus, die ihre Abiturarbeiten durchs Land zur Zweit- und Drittkorrektur schicken? Da wird doch bestimmt kein Name geschwärzt, sondern die SuS sind durchnummeriert, sonst gäbe es hier doch auch dasselbe Datenschutzproblem wie von Buniterrichter bereits angesprochen?

Man darf übrigens seine Korrekturen - zumindest in meinem Bundesland - auch nicht an Referendare abgeben, nur falls dieser Vorschlag hier bald als nächstes kommen sollte.

So oder so erscheint es mir müßig, über weekis Frage zu diskutieren, da wir ohne die Angabe des Bundeslandes 16 verschiedene Verordnungen zitieren könn(t)en. Das wäre weeki wahrscheinlich nur recht (sollte kecks' Behauptung stimmen), aber ich denke, weeki ist schon groß und kann sich die 16 unterschiedlichen LVO selbst durchlesen, gell?!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Juni 2017 10:15

Dead Poet, das ist ja gerade der Knackpunkt.

Wenn Referendare im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichts (nicht bdU!) eine Klausur schreiben lassen, dann liegt es aus den genannten Gründen nahe, dass sie diese auch selbst korrigieren.

Beitrag von „Seven“ vom 16. Juni 2017 10:18

Das ist in manchen Bundesländern aber gar nicht erlaubt, Bolzbold. Also zumindest in einem nicht. 😊

Beitrag von „kecks“ vom 16. Juni 2017 10:21

ich denke nicht, dass jemand, der nicht vereidigt ist, ernsthaft eine schülerarbeit korrigieren darf?! selbst jede aushilfskraft wird vereidigt...

ad referendare korrigieren: in bayern erlaubt. wie sollen sie es denn sonst lernen? wird natürlich nachkorrigiert, aber das wird hier jede schriftliche arbeit (außer an manchen schulen exen in kernfächern), auch von fertigen lehrkräften, einmal von der fachleitung, einmal vom chef, dann u.u. nochmal vom ministerialbeauftragten. bei refis halt vor der herausgabe durch die betreuungslehrkraft, bei fertigen nach herausgabe stichprobenartig (eine gute, eine schlechte, eine mittlere arbeit).

ad schwärzen der namen: dann muss ich jeweils 10-15 seiten schülertext x 33 kopieren, den namen schwärzen, das dann an den externen dienstleister schicken (bis ich das gemacht habe, habe ich fünf klausuren korrigiert...), dann bekomme ich die korrigierten kopien wieder und gebe die raus, oder wie soll das gehen? nicht praktikabel. nein, schulen haben keine hilfskräfte für sowas, das müssten die lehrer selbst machen.

weekly, du hast offenbar keine vorstellung von den internen abläufen einer schule. ich glaube, die von dir angedachte dienstleistung sollte man, wenn schon, leuten überlassen, die selber im schuldienst waren, und das nicht nur drei wochen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 16. Juni 2017 10:26

Zitat von Bolzbold

Dead Poet, das ist ja gerade der Knackpunkt.

Wenn Referendare im Rahmen ihres Ausbildungsunterrichts (nicht bdU!) eine Klausur schreiben lassen, dann liegt es aus den genannten Gründen nahe, dass sie diese auch selbst korrigieren.

Jein ... die letzte Verantwortung für die Korrektur (ihre Richtigkeit etc) liegt beim Lehrer. Ich schau mir immer die korrigierten Arbeiten meiner Referendare stichprobenartig an (wenn ich merke, das passt, bleibt es bei der Stichprobe).

Außerdem: wenn der Referendar die Klasse unterrichtet, die Arbeit erstellt etc., dann ist er da auch der "Lehrer" ... da er noch in Ausbildung ist - siehe oben.

Beitrag von „kecks“ vom 16. Juni 2017 10:32

deadpoet, bei einsatzrefis liegt die verantwortung für die klausur beim refi, nicht bei dir, wenn ich nicht völlig falsch informiert bin. das ist ja kein "zusammenhängender unterricht" mehr wie bei refis im ersten oder letzten ausbildungsabschnitt an seminarschulen. freilich schaut man sich den kram trotzdem stichprobenartig an (eben wie [respizienz](#)), oder alles, je nach aktuellem refi-können. aber verantwortlich im rechtlichen sinne ist der refi, nicht du oder ich.

Beitrag von „Seven“ vom 16. Juni 2017 10:33

Zitat von DeadPoet

Jein ... die letzte Verantwortung für die Korrektur (ihre Richtigkeit etc) liegt beim Lehrer. Ich schau mir immer die korrigierten Arbeiten meiner Referendare stichprobenartig an (wenn ich merke, das passt, bleibt es bei der Stichprobe). Außerdem: wenn der Referendar die Klasse unterrichtet, die Arbeit erstellt etc., dann ist er da auch der "Lehrer" ... da er noch in Ausbildung ist - siehe oben.

Natürlich ist ein Referendar "der Lehrer" - allerdings nur im evU, *nicht* im aU! Da obliegt die Klassenzimmerhoheit klar dem anleitenden Fachlehrer, also hat dieser auch die anfallenden

Arbeiten zu korrigieren. Selbst wenn der Referendar die Klasse / den Kurs vor und nach einer Kursarbeit im aU unterrichtet, so hat er im Normalfall die anfallende Kursarbeit nicht aufgesetzt und hat sie auch nicht zu korrigieren. Wie gesagt, zumindest in meinem Bundesland ist dies klar geregelt und wird auch so durchgesetzt. Im evU ist der Fall natürlich anders; dort liegt die Klassenzimmerhoheit beim Referendar, also muss er auch alle anfallenden Kursarbeiten / Tests, etc. korrigieren.

Aber ehrlich, das zeigt doch, dass weeki entweder sein Bundesland angeben muss oder wir aufhören sollten, seine Arbeit zu machen. 16 Bundesländern haben nun mal (mindestens) 16 unterschiedliche LVO und Schulgesetze, dazu kommen noch die unterschiedlichen Schulformen, etc. pp.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Juni 2017 10:42

Zitat von Seven

Aber ehrlich, das zeigt doch, dass weeki entweder sein Bundesland angeben muss oder wir aufhören sollten, seine Arbeit zu machen. 16 Bundesländern haben nun mal (mindestens) 16 unterschiedliche LVO und Schulgesetze, dazu kommen noch die unterschiedlichen Schulformen, etc. pp.

Volle Zustimmung!

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 16. Juni 2017 11:34

Zitat von Bunterrichter

- Sicherstellung fairer Benotung (wenn du dem "Studenten" auch ein Beurteilungsschema gibst kannst du es ja gewissermaßen fast gleich wieder selbst machen)

Erstellst Du keine Erwartungshorizonte für Deine Arbeiten? Zwischen Erwartungshorizont erstellen und 32 Hefte korrigieren ist ja schon ein gewisser Unterschied.

Bei den zentralen Klausuren wird der Erwartungshorizont ja mitgeliefert. Das ist doch eigentlich genau der Fall. Eine Klausur wird extern erstellt und mithilfe der Musterlösung von anderer Seite korrigiert.

Zum Namen schwärzen: Dann schreiben die SuS halt nicht ihren Namen auf die Zettel (das Heft), sondern nur ihre Nummer. Wo ist das Problem?

Beitrag von „kecks“ vom 16. Juni 2017 11:39

in bayern z.b. ist der kopf für schriftliche prüfungsarbeiten - die auf prüfungspapier geschrieben werden, nicht in hefte - vorgegeben. da kann man nicht einfach namen durch nummern ersetzen.

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 16. Juni 2017 11:42

Gut, aber das sollte ja das geringste Problem sein, da eine Art Matrikelnummer zu schaffen, die eine eindeutige Zuordnung bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes ermöglicht.

Beitrag von „Meike.“ vom 16. Juni 2017 15:01

Zitat von weeki

@ Meike: was im Notfall gilt, gilt auch regulär

Äh.. nein!?

Beitrag von „Meike.“ vom 16. Juni 2017 15:05

Zitat von kecks

b) bist du die nase, die auf fb das als lehrerdienstleistung verkaufen will? die dann von usern auf die rechtliche problematik hingewiesen wurde?

DAS würde mich auch mal sehr interessieren.

Nochmal: weeki, bist du Lehrer??

Beitrag von „weeki“ vom 16. Juni 2017 15:28

Hey,

Bin ich lehrer? Ja (jetzt könnt ihr es glauben oder nicht)

Vereidigung: es gibt Lehrer im angestellten Verhältnis ohne Vereidigung.

Bundesland: NRW

Aber bolzbold hat die Frage doch schon beantwortet ADO NRW §10.

Wenn du n Brot stiehlst, ist es verboten. Egal ob du hungerst oder Spaß an der Sache hast. Bei der Verurteilung wird es berücksichtigt, aber es ist erst mal verboten.

Ein KA in Mathe: $12+5 = 16$ f,

Ist ohne pädagogischen Hintergrund zu korrigieren.

Beitrag von „Flipper79“ vom 16. Juni 2017 16:24

Ich halte es schlichtweg für Unsinn Klassenarbeiten / Klausuren fremdkorrigieren zu lassen (bis auf die Abiklausuren, soweit vorgegeben).

Auch in Mathe obliegt es päd. Entscheidungen wie man z.B. eine Textaufgabe oder teilweise richtige Lösungen bewertet.

Es ist gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer Arbeiten zu korrigieren.

Beitrag von „Schantalle“ vom 16. Juni 2017 18:15

Was ist denn ein angestelltes Verhältnis?

[Zitat von weeki](#)

...Ein KA in Mathe: $12+5 = 16$ f,
Ist ohne pädagogischen Hintergrund zu korrigieren.

Damit hast du bewiesen, dass du keinen Kommentar hier verstanden hast.

Vielleicht fällt dir noch ein anderes Geschäftsmodell ein? Ich hätte zum Beispiel gern Massage in der Hohlstunde. Massageservice mit Liege und Duftöl Punkt 10.45 Uhr



Beitrag von „Friesin“ vom 16. Juni 2017 18:18

[Zitat von weeki](#)

Ein KA in Mathe: $12+5 = 16$ f,
Ist ohne pädagogischen Hintergrund zu korrigieren.

das ist das simpelste denkbare Beispiel, das, welches an jedem Stammtisch überzeugen würde.

Im echten Lehrerdasein entpuppen sich Korrekturen als deutlich komplexer, vielfältiger und (ja, tatsächlich!) individueller.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 16. Juni 2017 20:24

[Zitat von weeki](#)

Ein KA in Mathe: $12+5 = 16$ f,
Ist ohne pädagogischen Hintergrund zu korrigieren.

Aber KA mit nur solchen Aufgaben stelle ich 1. nie und korrigiere ich 2. in ca. 30 min. Diese Arbeiten zu kopieren, die Namen zu schwärzen und zu verschicken ist deutlich aufwändiger.

Beitrag von „Meike.“ vom 16. Juni 2017 21:42

Es gibt zig Regelungen in unserem System, die nur im Not/Ausnahmefall gelten und nicht in der Regel.

Von diversen Formen der Mehrarbeit bis zu Fragen der Aufsicht bis hin zu bestimmten Formen von Einstellungen.

Korrekturen gehören laut Dienstordnungen / Schulgesetz zu deinen Aufgaben und können im Notfall - qua Weisung des SL! - delegiert werden. Du selber kannst es nicht.

Beitrag von „Ummon“ vom 17. Juni 2017 02:00

Zitat von weeki

Hey,

Bin ich Lehrer? Ja (jetzt könnt ihr es glauben oder nicht)

Nö, glaube ich nicht. Und wahrscheinlich auch sonst keiner.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Juni 2017 09:59

Welche angestellten Lehrer werden in NRW nicht vereidigt? Jetzt so aus Neugier?
Selbst als Vertretungslehrkraft stand ständig die Formel in jedem Vertrag...

Beitrag von „Valerianus“ vom 18. Juni 2017 10:15

Die steht in jedem TV-L Vertrag, egal ob Gärtner, Lehrer oder Sekretärin...

Zitat

Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Juni 2017 10:23

Eben.

Aber der TE behauptet ja was Anderes...

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 18. Juni 2017 11:00

Meines Wissens werden Angestellte Lehrer nicht "vereidigt", sondern man spricht da von "Gelöbnis". Bzw. sprach, denn das Gelöbnis ist inzwischen im TV-L auch nicht mehr grundsätzlich vorgesehen. An die Stelle des Gelöbnisses tritt im Arbeitsvertrag das Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Rechtsordnung im Sinne des Grundgesetzes. (Siehe: <http://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/g/geloebnis.html>). (Wie Valerianus schreibt)

Eine förmliche Verpflichtung von Angestellten *ist darüber hinaus* in einigen Fällen nötig, z.B. wenn man "bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,"

Weeki hat also sicherlich recht mit der Behauptung, dass angestellte Lehrer keinen Amtseid sprechen - aber diese förmliche Verpflichtung ist das passende Gegenstück bei Angestellten. Diese stehen daher in einem ähnlichen "Verantwortungs-Verhältnis" wie Beamte, im Unterschied zu einem "Nicht-im-öffentlichen-Dienst-Angestellten".

kl. gr. frosch

Edit: Nach kecks Anmerkung habe ich meinen Satz "Eine förmliche Verpflichtung von Angestellten ..." konkretisiert. Unter "förmliche Verpflichtung" versteht man nicht die Unterschrift unter dem Arbeitsvertrag sondern eine explizite Aussage gegenüber dem Vorgesetzten / der einstellenden Person /

Beitrag von „kecks“ vom 18. Juni 2017 12:07

...egal.

Beitrag von „WillG“ vom 18. Juni 2017 12:51

Zitat von Flipper79

Ich halte es schlichtweg für Unsinn Klassenarbeiten / Klausuren fremdkorrigieren zu lassen (bis auf die Abiklausuren, soweit vorgegeben).

Das sehe ich anders. Durch Curricula, Bildungsstandards, zentrale Abschlussprüfungen etc. sollten die Anforderungen und Inhalte so vergleichbar sein, dass es eigentlich keine Rolle spielen sollte, wer den Kurs vorher unterrichtet hat. Ich musste schon mehrfach Klausuren korrigieren, zu denen ich die Klasse nicht unterrichtet habe und die ich nicht erstellt habe. Im Abi ist das ja bei Zweitkorrekturen auch nichts Ungewöhnliches, das schreibst du ja auch selbst. Man erkennt normalerweise recht schnell, wo der Unterricht andere Schwerpunkte gesetzt hat und kann sich darauf einstellen. Das Problem sehe ich nicht so.

Zitat von Flipper79

Es ist gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer Arbeiten zu korrigieren.

Das hingegen ist nicht zu bestreiten.

Beitrag von „kecks“ vom 18. Juni 2017 13:10

ein kompetenter, anderer lehrer aus demselben system mit mehr als nur ein, zwei jahren erfahrung - ja, der/die kann das. ein externer dienstleister ohne diese merkmale leider eher nicht.

Beitrag von „Trantor“ vom 18. Juni 2017 13:16

Zitat von Schantalle

Multiple Choice o.ä., was jeder mit einer Schablone auswerten könnte (zudem noch anonym, was geht den Student die Leistungen Einzelner an) ist definitiv nicht adäquat für eine Klassenarbeit.

Das kommt sicherlich auf die Umstände an, in der Berufsschule zum Beispiel kommen MC-Klassenarbeiten (u.ä.) im berufsbildenden Unterricht öfters vor, da die Abschlussprüfungen auch zumindest teilweise Multiple Choice beinhalten.